

3214

**Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise
Wittlich in den Gemeinden Neuerburg und Bombogen
(Landschaftsschutzgebiet Neuerburgerkopf und LUXEMERKOPF
in der Wittlicher Senke)**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. IS. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20.1.1938 (RGBl. I S, 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16.9.1938 (RGBl. I S. 1184) wird für den Bereich der Gemeinden Neuerburg und Bombogen, Kreis Wittlich, folgendes verordnet:

§1

- (1) Die in der Landschaftsschutzkarte bei der Bezirksregierung in Trier — Höhere Naturschutzbehörde - mit grüner Farbe eingetragenen Landschaftsteile im Bereich des Kreises Wittlich, Gemeinden Neuerburg und Bombogen, werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird in den beiden Gemarkungen Neuerburg und Bombogen von folgenden Flurstücken umgrenzt:

a) Gemarkung Neuerburg:

Flur 11, I 1393/89, 1394/89, 1300/89, 1208/89, 1207/89, 1225/89, 1226/89, 1395/91, 1373/95, 1372'95, 1371/95, 1415/95, 1414/95, 1413/95, 1381/95, 1366/229, 1272'91, 234, 235, 236, 237, 848/238, 849/238, 850/238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 314, 313, 310, 964/307, 963/307, 781/306, 901/305, 304, 345, 303, 302, 301, 300, 299, 350, 353, 354, 355, 420, 422, 423, 1130/424, 1131/424, 1075/425, 1076/425, 965/468, 1340/468, 1341/468, 967/468, 1077/668, 852/468, 989/471, 1136/169, 166, 165, 164, 163, 162, 842/161, 841/160, 840/160, 839/160, 1432/159, 144, 691, 690, 686, 804/685, 666, 1457/1, 1458/2, 1134/4, 1174/8, 9, 10, 14, 1317/15, 1318/19, 1319'20, 1316/21, 1320/22, 1321/56, 1322/56, 1323/59, 1324/61, 1267/88.

Flur 12 410/118, 414/119.

b) Gemarkung Bombogen

Flur 1 724/559, 556/2, 512, 1162/513, 1163/514, 515, 555, 666/553, 791/552, 551, 550, 547, 546, 545, 544, 543, 542, 541, 540, 523, 524, 942/525, 941/526, 940/501, 781/498, 1157/498, 527, 677/12, 878/11, 879/11, 880.11, 10, 11179, 730,9, 8, 619/7, 1094/13, 1095/16, 1096/17, 18, 19, 622/20, 21, 22, 1021/24, 1022/24, 1023/24, 25, 1131/26,

671/27, 633/28, 634/28, 29, 30, 31, 857/35, 1177/38, 1245,39, 1248/46, 1249:46, 1247/43, 134171.

(3) Die Landschaftsschutzkarte gilt als Teil dieser Verordnung. Sie ist in ihrer maßgeblichen Ausfertigung bei der Bezirksregierung Trier hinterlegt. Eine übereinstimmende Ausfertigung befindet sich beim Landratsamt in Wittlich.

§2

(1) Es ist verboten, innerhalb des in der Landschaftsschutzkarte durch grüne Umrahmung kenntlich gemachten Gebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

(2) Unter das Verbot fallen insbesondere:

- a) die Anlage von Bauwerken aller Art; auch von solchen, die keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfen;
- b) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt;
- c) die Errichtung von Buden und Verkaufsständen aller Art;
- d) das Anbringen von Inschriften, Bild- und Schrifftafeln, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;
- e) das Lagern und Zelten an anderen als den hierfür vorgesehenen Plätzen;
- f) der Bau von Drahtleitungen;
- g) die Anlage von Abschütthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe, sofern sie im Widerspruch mit dem Sinn dieser Verordnung steht;
- h) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze sowie der Tümpel und Teiche.

(3) Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§3

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen. Bei der forstlichen Nutzung darf der aufstockende Baumbestand nicht durch Kahlschlag abgetrieben, sondern nur plenterartig genutzt werden.

§4

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der Höheren Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

§5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Trier in Kraft.

Trier, den 10.07.1958

Bezirksregierung Trier

als Höhere Naturschutzbehörde

5906	5907	5908	<i>Blatt Nr. u. Maßstab</i>	
503	504			
523	524		6007	1:25000
6006	6007	6008	524	1:100000
6106	6107	6108	zum Großblatt 119 b	

